

Die vielfach beobachtete Praxis, daß die U-Organe vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 106 und ohne schriftliche Anordnung des Staatsanwalts Durchsuchung und Beschlagnahme durchführen und das Beschlagnahmeprotokoll dem Gericht zur Bestätigung vorlegen, wird der Bedeutung der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte nicht gerecht.

- b) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme und bei der Durchsuchung von Räumen sind die §§ 123, Abs. 2 und 137, Abs. 1 genau zu beachten. Unzulässig ist die Zuziehung von Angehörigen der mit der Strafverfolgung beauftragten Organe.

Anweisung
des Chefs
der Deutschen
Volkspolizei.

6. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

a) Zur Frage des Fluchtverdachts:

§ 141, Abs. 3 StPO enthält keine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen von Fluchtverdacht, sondern macht nur eine weitere Begründung eines auf Grund der konkreten Umstände bestehenden Fluchtverdachts entbehrlich. Bei der Prüfung des Fluchtverdachts ist also von der konkret zu erwartenden Strafe nicht von dem abstrakt angedrohten Strafraum auszugehen. Der Vorschlag, für Landstreicher und Prostituierte, die sich zwar über ihre Person ausweisen können, aber wegen ihrer Lebensweise fluchtverdächtig sind, weitere Haftgründe einzuführen, wird abgelehnt. Eine Gesetzesänderung würde der Rechtsgarantie des § 141 StPO nicht gerecht werden, zumal das Strafrecht nicht das ausschlaggebende Erziehungsmittel gegen diesen in unserer Republik immer mehr an Bedeutung verlierenden Personenkreis ist. Gegen diese Personen ist ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen und die Strafe möglichst anschließend sofort zu vollstrecken.

Hinweise
in Dienst-
besprechungen
der Richter und
Staatsanwälte.

b) Keine Mitwirkung der Schöffen bei Erlaß des Haftbefehls:

Obwohl die Frage der Mitwirkung der Schöffen bei Erlaß des Haftbefehls keine Frage der StPO,